Allgemeine Leistungs- und Zahlungsbedingungen für Betonpumparbeiten

(Stand: November 2026)

§ 1 Geltungsbereich & Vertragsgegenstand

1. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge über die Vermietung von Betonfördergeräten und Zubehör sowie die Gestellung von Bedienpersonal (nachfolgend gemeinsam „Vermietung“ genannt) durch den Betonpumpendienst Zehentner, Inh. Erika Kohlmann e.Kfr. (nachfolgend „Vermieter“) im Geschäftsverkehr mit Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend „Mieter“).

2. Diese Bedingungen gelten im Rahmen laufender Geschäftsbeziehungen auch für alle zukünftigen Leistungen, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

3. Der Begriff „Betonfördergeräte“ umfasst alle mobilen Autobetonpumpen, Schlauchleitungspumpen (City-Pumpen) sowie stationäre Verteilermasten des Vermieters. Die Bezeichnung „Zubehör“ umfasst alle Gegenstände, die im Zusammenhang mit dem Betrieb eingesetzt werden, insbesondere Rohr- und Schlauchleitungen (gemeinsam die „Mietsache“).

4. Die Bedienung der Mietsache erfolgt ausschließlich durch den vom Vermieter bereitgestellten Facharbeiter (nachfolgend „Maschinist“). Abweichende Regelungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Abstimmung.

§ 2 Weisungsrecht, Maschinist & Genehmigungen

1. Der Vermieter stellt während der Mietzeit einen geeigneten Maschinisten zur Bedienung der Mietsache. Zur technischen Bedienung des Großgeräts ist ausschließlich dieser Maschinist befugt.

2. Der Maschinist unterstützt den Mieter auf der Baustelle gemäß dessen Vorgaben beim Einsatz der Mietsache. Der Maschinist unterliegt dabei jedoch nicht den personellen Weisungen des Mieters, mit Ausnahme von Sicherheits- und Arbeitsschutzvorgaben am konkreten Einsatzort.

3. Bezüglich der technischen Rahmenbedingungen, der Art und Weise der Nutzung, notwendiger Sicherheitsmaßnahmen sowie des An- und Abtransports und der Reinigung der Pumpe ist das Personal ausschließlich dem Vermieter verantwortlich und dessen Anweisungen unterworfen.

4. Erfordern Anfahrt oder Aufstellung der Pumpe behördliche Ausnahme- oder Einzelfallgenehmigungen (z. B. Streckengenehmigungen ab M52, Halteverbotszonen), ist der Vermieter für deren Beschaffung verantwortlich. Die hierfür anfallenden Gebühren und Beschaffungskosten trägt vollumfänglich der Mieter.

5. Der Vermieter stellt die ordnungsgemäße Funktion der Mietsache bereit, haftet jedoch nicht für einen bestimmten wirtschaftlichen oder baulichen Erfolg, den der Mieter mit dem Einsatz bezweckt.

§ 3 Miete, Lieferschein und Mietzeit

1. Die Vergütung richtet sich nach der bei Vertragsschluss gültigen Preisliste des Vermieters, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Neben den Nutzungspreisen kommen auch alle darin enthaltenen ergänzenden Bestimmungen, Sonderleistungen und Zulagen (z. B. Nacht- oder Samstagszuschläge) zur Anwendung.

2. Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass bei Beendigung der Arbeiten eine vertretungsberechtigte Person vor Ort die Einsatzdauer und die Fördermengen kontrolliert und auf dem Lieferschein des Vermieters durch Unterschrift bestätigt.

3. Die Abrechnung erfolgt auf Basis dieses Lieferscheins (auch in elektronischer Form), es sei denn, der Mieter weist unverzüglich einen abweichenden Leistungsumfang nach.

4. Die maßgebliche Einsatzzeit umfasst den Aufbau, den Pumpvorgang, den Abbau sowie die Reinigung der Pumpe. Bei Einsätzen mit Schlauchpumpen (City-Pumpen) gilt der gesamte Zeitraum zwischen der Ankunft auf der Baustelle und der Abfahrt von der Baustelle als abrechnungsrelevante Einsatzzeit.

5. Bei erheblichen unvorhersehbaren Steigerungen von Treibstoffkosten, Materialkosten oder gesetzlichen Abgaben (z. B. Änderungen der Lkw-Maut) zwischen Vertragsschluss und Leistungserbringung ist der Vermieter berechtigt, die Preise im kaufmännischen Verkehr entsprechend den nachweisbaren Mehrkosten angemessen anzupassen.

§ 4 Pflichten des Mieters (Baustellenbedingungen & Sicherheit)

1. Der Mieter ist verpflichtet, für eine vorschriftsmäßige, ausreichend tragfähige und für das Gewicht des Großgeräts dimensionierte Zufahrt sowie Aufstellfläche zu sorgen.

2. Aus Sicherheitsgründen und gemäß den geltenden Unfallverhütungsvorschriften (UVV) stellt der Vermieter bei Schlauchleitungen ab 60 lfm (bei DN 80) bzw. ab 40 lfm (bei DN 100/125) grundsätzlich einen zweiten Facharbeiter (Zusatzpersonal) kostenpflichtig bei, um die vorgeschriebene Sichtverbindung zur Pumpe und den fachgerechten Rückbau zu gewährleisten.

3. Eine ausreichende, vorschriftsmäßige Reinigungsmöglichkeit (Wasser und Reinigungsplatz) muss vom Mieter kostenfrei auf der Baustelle vorgehalten werden. Bei Einsätzen, die nach 17:00 Uhr enden, an Samstagen/Sonntagen sowie bei Sonderbetonen (Faserbeton, Leichtbeton etc.) ist diese bauseitige Reinigungsmöglichkeit zwingende Voraussetzung.

4. Steht keine Reinigungsmöglichkeit zur Verfügung, stellt der Vermieter ein mobiles Reinigungsbehältnis (Pool) laut Preisliste pauschal in Rechnung. Das Behältnis verbleibt auf der Baustelle; die spätere Entsorgung des Inhalts (Restbeton/Wasser) hat bauseits durch den Mieter zu erfolgen.

§ 5 Betonqualität & Haftung bei Unterbrechungen

1. Der Mieter trägt das alleinige Risiko für die Pumpfähigkeit des bestellten Betons. Die Anlieferung einer pumpfähigen Betonqualität in Konsistenzklasse F5 (sehr weich), die ausdrücklich für die Förderung über Schlauchleitungen geeignet ist, muss durch den vom Mieter beauftragten Transportbetonhersteller gewährleistet sein.

2. Der Vermieter haftet nicht für Unterbrechungen des Pumpvorgangs, Verstopfungen der Leitungen (Stopfer) oder daraus resultierende Schäden, die durch ungeeignete Betonmischungen, Fremdkörper im Beton oder baustellenseitige Verzögerungen entstehen, es sei denn, dem Personal des Vermieters fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

§ 6 Zahlungsbedingungen, Aufrechnung und Verzug

1. Rechnungen des Vermieters sind sofort nach Erhalt ohne Abzug zur Zahlung fällig. Allen Preisen wird die gesetzliche Mehrwertsteuer hinzugerechnet.

2. Eine Aufrechnung oder die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten durch den Mieter ist nur mit rechtskräftig festgestellten oder vom Vermieter anerkannten Gegenforderungen zulässig.

3. Gerät der Mieter mit einer Zahlung in Verzug, ist der Vermieter nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist berechtigt, sämtliche noch offenen Forderungen aus der Geschäftsbeziehung sofort fällig zu stellen.

4. Wird nach Abschluss des Vertrages durch objektive Umstände erkennbar, dass der Zahlungsanspruch des Vermieters durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Mieters gefährdet ist (z. B. drohende Insolvenz), stehen dem Vermieter die gesetzlichen Rechte zur Unsicherheitseinrede (§ 321 BGB) zu. Der Vermieter kann in diesem Fall weitere Leistungen von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen abhängig machen.

§ 7 Haftungsbegrenzung des Vermieters

1. Bei Ausfällen der Betonpumpe, verspäteter Ankunft oder Unterbrechungen des Einsatzes (z. B. durch technische Defekte, unvorhersehbare Pannen, Straßensperrungen oder behördliche Auflagen) haftet der Vermieter nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

2. Eine Haftung für baustellenspezifische Folgeschäden, insbesondere für Wartezeiten von Betonmischfahrzeugen des Werks, Baustellenstillstand, Arbeitslöhne der Kolonne oder Schäden an Bauteilen/Schalungen, ist im Rahmen des gesetzlich Zulässigen ausgeschlossen.

§ 8 Erfüllungsort & Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen aus dem Vertrag ist der Sitz des Vermieters (Gröbenzell).

2. Ist der Mieter Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches (HGB), ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten das für den Sitz des Vermieters zuständige Amtsgericht München.